



Kfz-Versicherung

Tarifanhang



Tarifierungsrichtlinien für die Kfz-Versicherung

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Seite

Tarifierungsrichtlinien für die Kfz-Versicherung

2

Tarifierungsrichtlinien für die Kfz-Versicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Annahmerichtlinien	2
A. Allgemeines	2
B. Deckungserweiterung auf außereuropäische Länder	2
C. Abschlussklausel	2
D. Zeichnungsverbote und Anfragepflichten	3
Beitragsrichtlinien	5
A. Allgemeine Bestimmungen	5
1. Allgemeinverbindlichkeit	5
2. Tarifbeiträge und Zahlungsperiode	5
3. Abrechnung von Verträgen mit weniger als einjähriger Laufzeit	5
4. Saisonkennzeichen und Wechselkennzeichen	5
5. Gefahrenmerkmale und Merkmale, die den Beitrag bestimmen	6
B. Besondere Bestimmungen	7
6. Besondere Fahrzeug-, Verwendungs- und Aufbauarten	7
7. Regionalisierung	8
8. Tarife für Landwirtschaft und Öffentlichen Dienst	8
9. Tarife für den genossenschaftlichen Bereich	10
10. Standard-Tarif (N)	10
11. Typklassen	10
12. Zusätzliche Merkmale	11
13. Zusätzliche Sondereinstufungen	12
14. Anrechnung von Vorversicherungszeiten	12
15. Einstufung Ersatzfahrzeug	12
16. Einstufung nach Versichererwechsel	13
17. Beitragspflichtige Ruheversicherung	13
C. Produktlinien	14
18. KfzPolice	14
19. Kfz-BranchenPolice	14
20. Kfz-FlottenPolice	15
D. Zusatzdeckungen	16
21. Fahrerschutz-Versicherung	16
22. Schutzbrief/Schutzbrief Plus	16
23. Kasko-Extra-Versicherung	16
24. Differenzdeckung	16
25. Rabattschutz	16
26. Werkstattservice	16
Anhang: Schweres und unerwünschtes Geschäft	17
1. schweres Geschäft	17
2. unerwünschtes Geschäft	17

Tarifierungsrichtlinien für die Kfz-Versicherung

Annahmerichtlinien

A. Allgemeines

- 1 Angebote sind nur auf der Grundlage des jeweils gültigen Tarifs für die Kfz-Versicherung, der AKB und der nachfolgenden Tarifierungsrichtlinien abzugeben. Mit der Angebotsaufnahme ist die Verbraucherinformation auszugeben.
- 2 Vor Ausgabe einer Versicherungsbestätigung ist der Antrag aufzunehmen und - sofern keine gültige AoU-Erklärung vorliegt - vom Antragsteller unterschreiben zu lassen. Eventuell fehlende Angaben können später nachgeholt werden.
- 3 Die sofortige Weiterleitung des Antrags an die betreuende Stelle ist unerlässlich, da wir gesetzlich verpflichtet sind, innerhalb von 14 Tagen über die Annahme oder die Ablehnung des Risikos zu entscheiden.
- 4 Falls der Versicherungsnehmer eine (grüne) Internationale Versicherungskarte wünscht, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich nur für die Haftpflichtversicherung gilt und nur für Europa (geografische Grenzen) und für die Türkei gültig geschrieben wird.
- 5 Sofern ein Zeichnungsverbot vermerkt ist, gilt dies selbstverständlich nur in den uns durch § 5 Pflichtversicherungsgesetz (Kontrahierungszwang) gesetzten Grenzen. Sollten wir danach verpflichtet sein, die Haftpflichtversicherung zu zeichnen, erstreckt sich das Zeichnungsverbot dann nur auf Nicht-KH-Sparten.

B. Deckungserweiterung auf außereuropäische Länder

- 1 Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs der Internationalen Versicherungskarte und/oder der vertraglichen Deckung auf außereuropäische Länder (Iran, Israel, Marokko, Tunesien) sowie auf Länder mit außereuropäischen Landesteilen (Russland) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Direktionsbetrieb zulässig.
- 2 In der Haftpflichtversicherung gewähren wir abweichend von Absatz 1 auch im asiatischen Teil der Türkei Versicherungsschutz. Nach vorheriger Genehmigung durch unseren Direktionsbetrieb kann der Versicherungsschutz auch in der Kaskoversicherung gegen einen Zuschlag in Höhe von 100 % erweitert werden.
- 3 Verlangt der Versicherungsnehmer die Freigabe des bei uns bestehenden Versicherungsvertrags, weil wir zur Erweiterung des örtlichen und/oder sachlichen Geltungsbereichs nicht bereit sind, ist ihm dies ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu gewähren.

C. Abschlussklausel

- 1 Die in den Annahme- und Beitragsrichtlinien aufgeführten Regelungen sind verbindlich. Es ist unzulässig, davon abweichende Angebote zu machen oder dem Antragsteller/Versicherungsnehmer gegenüber Versprechungen oder Zusagen abzugeben, die nicht mit diesen Richtlinien in Einklang zu bringen sind.
- 2 Verträge, die unter Missachtung dieser Richtlinien zustande gekommen sind, werden
 - insoweit provisions- und anrechnungsfrei geführt und
 - unter Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit gekündigt.
- 3 Zudem behalten wir uns das Recht vor, bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Richtlinien gegenüber demjenigen, der den Verstoß zu vertreten hat, den aus dem richtlinienwidrigen Verhalten resultierenden Schaden geltend zu machen.

D. Zeichnungsverbote und Anfragepflichten

I.	Personen	Zeichnungs- verbot	Anfrage- pflicht
1	Antragsteller , deren Vorvertrag bei der jeweiligen Gesellschaft - R+V Allgemeine Versicherung AG, KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG oder Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft - wegen Drohung, Täuschung, Nichtzahlung, Verletzung der Anzeigepflicht oder Schadens gekündigt bzw. angefochten wurde.	X	
2	Antragsteller mit erhöhtem und/oder besonderem Risiko , beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> - Vorvertrag bei anderem Versicherungsunternehmen gekündigt - Vorvertrag in SF-Klasse S oder M eingestuft - Vorvertrag in den letzten 24 Monaten mit mehr als zwei Schäden belastet - Fuhrpark ab zehn Motorfahrzeugen (Unterlagen zum Schadenverlauf erforderlich) - Fahrverbot/Führerscheinentzug innerhalb der letzten drei Jahre 		<ul style="list-style-type: none"> X X X X X
II.	Fahrzeuge	Zeichnungs- verbot	Anfrage- pflicht
1	Fahrzeuge generell <ul style="list-style-type: none"> - Alle Fahrzeuge, die folgende Kriterien erfüllen (Youngtimer und Oldtimer): <ul style="list-style-type: none"> - älter als 20 Jahre und - gutachterlich festgestellter Wert aufgrund Erhaltungs- und Pflegezustands (technisch und optisch) höher als zur Zeit der Herstellung und - Sammler-/Liebhaberstück und - Gegenstand zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturguts <p>Für diese Fahrzeuge steht unser Kooperationspartner OCC Assekuranzkontor GmbH, Hüxtertorallee 6, 23564 Lübeck, Telefon: 0451 87184-0, Telefax: 0451 87184-900, E-Mail: occ@occ.eu zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Fahrzeuge mit Auslandszulassung - alle Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen - alle Fahrzeuge mit Neuwert über 500.000 EUR - alle KH-fremdversicherten Fahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> X X 	<ul style="list-style-type: none"> X X X
2	Pkw <ul style="list-style-type: none"> - Luxus-Pkw ausländischer Hersteller (insbesondere Bentley, Ferrari, Lamborghini, Lotus, Maserati, Rolls-Royce) Für diese Fahrzeuge steht unser Kooperationspartner OCC zur Verfügung (Kontaktaten siehe unter 1). - über 150.000 EUR Neuwert - nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführte, insbesondere Eigenfabrikate und Repliken (Nachbauten) 		<ul style="list-style-type: none"> X X
3	Fahrzeuge besonderer Art oder Verwendung <ul style="list-style-type: none"> - Anhänger/Auflieger in Sonderausführung über 150.000 EUR Neuwert - Zweiräder über 30.000 EUR Neuwert - selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Spezialfahrzeuge - Raupenkräne - Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge - Schaustellerfahrzeuge (Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger) - Fahrzeuge im Kurierdienst, Eildienst oder Verteilerdienst - Güterfahrzeuge im Backwaren- und Getränkevertrieb - Güterfahrzeuge für Kiestransporte - Güterfahrzeuge im Osteuropa- oder Nahost-/Fernostverkehr - Verkaufswagen mit Koch- oder Brateinrichtungen 		<ul style="list-style-type: none"> X X X X X X X X X X X

III.	Besondere Vertragsgestaltungen	Zeichnungs- verbot	Anfrage- pflicht
1	Rahmenverträge		
	- Dienstreise-Rahmenverträge für Firmen, Verbände und Sportvereine (Haftpflicht- oder Kaskoversicherung) Hinweis: Sparte wird in der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft nicht angeboten		X
	- für Flotten und Großkundenverbindungen		X
	- für Gebrauchtwagen-Expoteure	X	
	- Kfz-Handel- und -Handwerkverträge aller Art Hinweis: Sparte wird in der KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG und Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft nicht angeboten		X
2	Besondere Deckungen		
	- Insassenunfall-Pauschalsystem über 100.000 EUR Tod/ 200.000 EUR Invalidität		X
	- Insassenunfall-Platzsystem für Kraftomnibusse über 2.500 EUR Tod/ 5.000 EUR Invalidität		X
	- Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs (vertraglich oder IVK) - siehe Annahmerichtlinien, Punkt B		X
	- Wechselaufbauten mit Vollkasko unter 500 EUR Selbstbeteiligung		X
	- Konditionsdifferenzdeckung		
	- Fahrzeuge, die in der EU zugelassen sind		X
	- Fahrzeuge, die außerhalb der EU zugelassen sind	X	

Beitragsrichtlinien

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeinverbindlichkeit

Die nachfolgenden Bestimmungen sind allgemeinverbindliche Angebots- und Tarifierungsvorschriften. Sie sind auf alle bei der R+V Allgemeine Versicherung AG zu versichernden Fahrzeuge anzuwenden.

2. Tarifbeiträge und Zahlungsperiode

- 1 **Tarifbeiträge**
Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbruttobeiträge, d. h. die gesetzliche Versicherungsteuer ist darin enthalten. Bei Erstellung eines Angebots wird die gesetzliche Versicherungsteuer gesondert ausgewiesen.
- 2 **Zahlungsperiode**
Dem Wunsch des Antragstellers entsprechend kann eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode vereinbart werden.

3. Abrechnung von Verträgen mit weniger als einjähriger Laufzeit

- 1 **Grundsatz**
Endet der Versicherungsvertrag aufgrund Vereinbarung, Kündigung oder Wagniswegfalls innerhalb der ersten 12 Monate, so wird der Beitrag - soweit in den AKB nichts anderes bestimmt ist - anteilig nach der Dauer des gewährten Versicherungsschutzes berechnet (pro rata temporis).
- 2 **Unterjährige Verträge mit Verlängerungsvorbehalt**
Beträgt die für das Beginnjahr vereinbarte Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres der 01.01. des folgenden Kalenderjahres vereinbart worden ist, dann gilt für das Beginnjahr ebenfalls die Grundregel nach Absatz 1.
- 3 **Kurzzeitkennzeichen**
Wir berechnen 80 EUR pro Sparte, die bei Schadenfreiheit auf Antrag des Versicherungsnehmers erstattet werden, wenn er sein Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten endgültig zulässt und bei uns versichert.

4. Saisonkennzeichen und Wechselkennzeichen

I. Saisonkennzeichen

- 1 **Vertragslaufzeit**
Für Fahrzeuge, die nur für einen bestimmten, jährlich wiederkehrenden und gleich bleibenden Betriebszeitraum (Saison) zugelassen sind, können gleichwohl nur Jahresverträge mit Verlängerungsvorbehalt abgeschlossen werden.
- 2 **Saisonzulassung und Hauptfälligkeit**
Eine Saisonzulassung umfasst den Zeitraum von mindestens zwei und höchstens elf Monaten. Aus zulassungsrechtlichen Gründen beginnt eine Saison stets mit dem Monatsersten und endet stets mit dem Monatsletzten. Es ist nicht möglich, ein Fahrzeug für zwei unterschiedliche Saisonzeiträume zuzulassen.
Allerdings kann sich eine Saisonzulassung auch über das Kalenderjahresende hinaus erstrecken, also z. B. am 01.10. beginnen und am 31.03. des Folgejahres enden. Zur Vermeidung von Abrechnungsproblemen (z. B. infolge Tarifwechsels zum Jahresende) und einer unter Umständen unangemessen frühen Beitragserhebung (z. B. Rechnungsstellung im Januar, Saisonbeginn erst im Oktober) beginnt der Versicherungsvertrag für Saisonkennzeichen - entgegen unserer generellen Regelung Versicherungsjahr = Kalenderjahr - grundsätzlich mit dem ersten Tag der Saison und endet mit dem letzten Tag vor Beginn der neuen Saison.
- 3 **Tarifierung**
Die Tarifierung von Saisonkennzeichen richtet sich zeitanteilig nach dem auf dem Kennzeichen dokumentierten Betriebszeitraum (Anzahl der Monate). Bei der Versicherung eines Pkw wird die tatsächliche Jahres-Kilometerleistung, die während des Saisonzeitraums zurückgelegt wird, zu Grunde gelegt.
- 4 **Zahlungsperiode**
Bei Verträgen mit Saisonkennzeichen ist nur eine jährliche Zahlungsperiode möglich.

5 Gestaltungsrechte
Ansonsten gelten auch für die Versicherung von Saisonkennzeichen die bekannten vertraglichen Gestaltungsrechte (Kündigungsfristen, Sonderkündigungsrechte, Tarifänderung und Tarifanpassung) und Beitragsberechnungsvorschriften (z. B. Sondertarife, SFR-System). Hinsichtlich des Schadenfreiheitsrabatts ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Vorstufung in die nächsthöhere SF-Klasse wegen der 180-Tage-Regelung nach I.3.3 AKB nur bei Saisonzulassungen von mindestens sechs Monaten möglich ist, wohingegen die Rückstufung nach Schaden auch bei kürzeren Saisonzeiträumen erfolgt. Daher sollte dem Versicherungsnehmer nahe gelegt werden, einen Betriebszeitraum von mindestens sechs Monaten zu wählen.

II. Wechselkennzeichen

1. Tarif
Für Wechselkennzeichen gelten keine tariflichen Besonderheiten.
2. Risikonachlass
Sind zwei Fahrzeuge mit zusammengehörigen Wechselkennzeichen bei uns versichert, kann im Rahmen der Allgemeinen Budget-Regelungen (AB) der Nachlassgrund "Weitere(s) Kfz bei unserer Gesellschaft versichert" in Höhe von max. 9 % in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung genutzt werden (siehe auch Nummer 5 III. und gesonderte Budget-Regelungen).

5. Gefahrenmerkmale und Merkmale, die den Beitrag bestimmen

I. Gefahrenmerkmale

Maßgeblich für die tarifliche Zuordnung des Fahrzeugs nach Zulassungsort, Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Gesamtmasse sind die Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II oder in anderen amtlichen Urkunden, namentlich der Binnenlizenz, der EU-Lizenz, der CEMT-Umzugsgenehmigung und der Drittstaaten-Genehmigung, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen hin derartige Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren. Falsche Angaben gefährden den Versicherungsschutz.

Sind mehrfache Verwendungsmöglichkeiten zulässig, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis.

II. Merkmale zur Beitragsberechnung

Merkmale zur Beitragsberechnung werden nur insoweit berücksichtigt wie sie in der Person des Versicherungsnehmers bzw. bei der Versicherung von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers bzw. bei abweichendem Halter auch in der Person des Halters erfüllt sind. Dies gilt einerseits für die Merkmale des Scoring-Tarifs, aber auch für die Schadenfreiheit. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen hin Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren. Falsche Angaben führen zur Beitragskorrektur und zur Vertragsstrafe.

III. Risikozuschläge und -nachlässe

- 1 Liegen in dem zu versichernden Risiko gefahrerhöhende Umstände vor, die der Unternehmenstarif nicht abbildet, sind wir berechtigt, Zuschläge zu den Tarifbeiträgen zu berechnen. Die Höhe des Zuschlags wird auf Anfrage durch die Direktion bestimmt.
- 2 Liegen in dem zu versichernden Risiko gefahrermindernde Umstände vor, die der Unternehmenstarif nicht abbildet, so können Nachlässe im Rahmen der Allgemeinen Budget-Regelungen (AB) gewährt werden. Die Gesamthöhe der Nachlässe darf die in den aktuellen Budget-Regelungen festgelegten Nachlassgrenzen nicht überschreiten, auch wenn bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen ein höherer Nachlass gerechtfertigt wäre.

zulässige Nachlassgründe

maximaler Nachlass in KH und Kasko

Lastschriftzahler	1 %
Zahlungsperiode jährlich oder halbjährlich	5 %
Weitere(s) Kfz bei unserer Gesellschaft versichert	9 %
Bündel-Rabatt	5 %

IV. Gesamtneuwertberechnung

Der Gesamtneuwert ist der Listenpreis des Herstellers zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Wird ein Fahrzeug über seinen Gesamtneuwert tarifiert, sind darin Mehrwerte nach A.2.1.4 AKB einzurechnen.

V. Mehrwerte

Sind mehrere zuschlagspflichtige Anbauteile von landwirtschaftlichen Zugmaschinen vorhanden, ist nur das Anbauteil mit dem höchsten Wert bei der Ermittlung des Mehrwerts zu berücksichtigen.

B. Besondere Bestimmungen

6. Besondere Fahrzeug-, Verwendungs- und Aufbauarten

- 1
- a) Leichtkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder bzw. Kraftroller, die ein Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.
 - b) Krafträder im Sinne des Tarifs sind Zweiräder, die ein Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.
 - c) Trikes im Sinne des Tarifs sind offene, dreirädrige Fahrzeuge mit zwei Sitzplätzen und einer motorradähnlichen Lenkung; sie werden tarifiert wie Krafträder.
 - d) Quads im Sinne des Tarifs sind leichte, vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW sowie solche landwirtschaftliche Zugmaschinen, die als Quad eingesetzt werden; sie werden tarifiert wie Krafträder.
- 2 Personenkraftwagen im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- 3 Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird, unter Ausschluss von Taxen, Kraftomnibussen, Güterfahrzeugen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- 4 Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssystem oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
- 5
- a) Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
 - b) Leasingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind, oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 6 Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind
- a) Linienverkehr im Sinne des Tarifs ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Als Linienverkehr gilt auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten oder Theatern dient.
 - b) Gelegenheitsverkehr im Sinne des Tarifs sind Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen mit Kraftomnibussen sowie Verkehre mit Mietomnibussen.
 - c) Sonstige Kraftomnibusse im Sinne des Tarifs sind alle Kraftomnibusse, die nicht unter a) und b) fallen, insbesondere Hotel-, Werk-, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 7 Campingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Camping-Kraftfahrzeuge (Wohnmobile), die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind, und Wohnwagen, die als Wohnanhänger zugelassen sind.
- 8 Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal eines Unternehmens oder durch Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 9 Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- a) Umzugsverkehr im Sinne des Tarifs ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern im gewerblichen Güterverkehr.
 - b) Treibstoff- oder Heizölbeförderung liegt vor, wenn diese in Tankfahrzeugen oder in Einzeltanks, die auf der Ladefläche befestigt sind, erfolgt.
- 10 Wechselaufbauten im Sinne des Tarifs sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 11 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die für den Einsatz in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt und geeignet sind.

- 12 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die der Beförderung von Milch von Weiden, Gehöften und landwirtschaftlichen Betrieben zu den Milchsammelstellen oder Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 13 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind und ein grünes Kennzeichen führen.
- 14 Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die der Beförderung von Milch von Milchsammelstellen zu Molkereien, zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen.
- 15 Arbeitsmaschinen sind selbstfahrende Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Stapler, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).
- 16 Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.
- 17 Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
- 18 Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

7. Regionalisierung

- 1 Grundsatz
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw, Taxen, Mietwagen und Lieferwagen richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung unter anderem nach dem von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Sitz des Halters. Für Krafträder (WKZ 003), Trikes (WKZ 030) und Quads (WKZ 031) gilt dies nur in der Haftpflichtversicherung und Teilkasko.
- 2 Regionen für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper
Die Beiträge für Versicherungsverträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern richten sich in der Haftpflichtversicherung und Teilkasko unter anderem nach dem von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Sitz des Halters.
- 3 Einwohnerdichte
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflichtversicherung und Teilkasko unter anderem nach der Einwohnerdichte des von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Sitzes des Halters.

8. Tarife für Landwirtschaft und Öffentlichen Dienst

- I. A-Tarif für die Landwirtschaft**
Die Beiträge gelten in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw mit
- a) landwirtschaftlichen Unternehmern in Sinne des § 123 I Nummer 1 SGB VII, sofern sie
 - Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufs- oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind und
 - einen landwirtschaftlichen Betrieb von mindestens 1/2 ha bzw. einen Gartenbaubetrieb von mindestens 2 ha haben und selbst bewirtschaften;
 - b) Familienangehörigen landwirtschaftlicher Unternehmer nach a), sofern sie
 - mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - in dem landwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieb beschäftigt sind und
 - nicht anderweitig berufstätig sind;
 - c) ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmern, sofern sie
 - die Voraussetzungen nach a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und
 - nicht anderweitig berufstätig sind;
 - d) nicht berufstätigen Witwen/Witwern von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach a) oder c) erfüllt haben.

II. B-Tarif für den Öffentlichen Dienst

- 1 Die Beiträge gelten in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen mit
- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) juristischen Personen des Privatrechts,
 - wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten;
 - c) mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen;
 - d) als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - f) Beamten, Richtern, Angestellten, Auszubildenden und Arbeitern der unter a) bis e) genannten sowie überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen und juristischen Personen,
 - sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und
 - sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden;
 - g) Pensionären, Rentnern und beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wenn sie
 - die Voraussetzungen nach f) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und
 - nicht anderweitig berufstätig sind;
 - h) versorgungsberechtigten Witwen/Witwern der in f) oder g) genannten Personen, sofern sie nicht anderweitig berufstätig sind;
 - i) Familienangehörigen der unter f), g) oder h) genannten Personen, sofern sie
 - nicht anderweitig berufstätig sind,
 - mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und
 - von ihnen unterhalten werden;
 - k) Pensionären, Rentnern und beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR, wenn sie
 - unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. ihrer Beurlaubung eine Tätigkeit ausgeübt haben, die bei Fortführung der Tätigkeit am 01.01.1991 zu einer Zuordnung zum B-Tarif nach f) geführt hätte und
 - nicht anderweitig berufstätig sind;
 - l) versorgungsberechtigten Witwen/Witwern sowie Familienangehörigen der unter k) genannten Personen, sofern sie die Voraussetzungen nach h) oder i) entsprechend erfüllen.

2 Ausnahmen

Die Beiträge gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art (ab WKZ 701),
- Elektrofahrzeugen,
- Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen.

III. D-Tarif für privatisierte ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen, deren Tochterunternehmen oder deren Beschäftigte (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa)

Die Beiträge gelten in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, Camping- Kfz, Krafträdern und Leichtkrafträdern mit

- a) juristischen Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nummer 8 II Absatz 1 a) bis e) bis zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;
- b) den in Nummer 8 II Absatz 1 f) bis g) genannten Personen, wenn deren derzeitiger oder ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter a) dieser Regelung genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört;
- c) den in Nummer 8 II Absatz 1 h) und i) genannten Personen.

9. Tarife für den genossenschaftlichen Bereich

- I. MV-Tarif**
- 1 Fahrzeuge sonstiger genossenschaftlicher Verbundunternehmen
Die Beiträge gelten in der Haftpflicht-, Kasko- und Insassen-Unfallversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, Camping-Kfz, Krafträdern und Leichtkrafträdern mit
- a) anderen als den unter I. genannten, im Genossenschaftsregister eingetragenen Verbundunternehmen,
b) deren Tochterunternehmen, sofern eine Beteiligung von mehr als 50 % nachgewiesen ist.
- 2 Privatfahrzeuge von Mitarbeitern sonstiger genossenschaftlicher Verbundunternehmen
Die Beiträge gelten auch für Versicherungsverträge von privat genutzten Fahrzeugen der in Absatz 1 genannten Art mit
- a) fest angestellten Mitarbeitern,
b) Mitarbeitern mit Zeitverträgen,
c) Auszubildenden,
d) Vorstandsmitgliedern,
e) ehrenamtlichen Vorständen,
f) Aufsichtsräten
der in Absatz 1 genannten Unternehmen und mit
- g) Pensionären und Rentnern, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand zu dem unter a) bis f) aufgeführten Personenkreis gehörten,
h) Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner der unter a) bis g) aufgeführten Personen,
i) Witwen/Witwern der unter a) bis g) aufgeführten Personen.
- II. MGL-B-Tarif**
Die Beiträge gelten in der Haftpflicht-, Kasko- und Insassen-Unfallversicherung für Versicherungsverträge von privat genutzten Pkw, Camping-Kfz, Krafträdern und Leichtkrafträdern mit Mitgliedern genossenschaftlicher Banken.
Mitglied ist die Person, die einen Anteil an einer genossenschaftlichen Bank gezeichnet hat und in das Mitgliedschaftsverzeichnis der Bank eingetragen ist.
- III. MGL-V-Tarif**
Die Beiträge gelten in der Haftpflicht-, Kasko- und Insassen-Unfallversicherung für Versicherungsverträge von privat genutzten Pkw, Camping-Kfz, Krafträdern und Leichtkrafträdern mit Mitgliedern sonstiger genossenschaftlicher Verbundunternehmen.
Mitglied ist die Person, die einen Anteil an einem genossenschaftlichen Verbundunternehmen gezeichnet hat und in das Mitgliedschaftsverzeichnis eingetragen ist.
- IV. MGL-SVG-Tarif**
Die Beiträge gelten in der Haftpflicht-, Kasko- und Insassen-Unfallversicherung für Versicherungsverträge von privat genutzten Pkw, Camping-Kfz, Krafträdern und Leichtkrafträdern mit Mitgliedern von Straßenverkehrsgenossenschaften.
Mitglied ist die Person, die einen Anteil an einer Straßenverkehrsgenossenschaft gezeichnet hat und in das Mitgliedschaftsverzeichnis eingetragen ist.
- V. Ausschlussklausel**
Die Zuordnung eines Versicherungsvertrags zu I. bis V. ist abschließend und kann nicht mit dem A-Tarif, B-Tarif oder dem D-Tarif kombiniert werden.

10. Standard-Tarif (N)

Für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die nicht nach einem Sondertarif versicherbar sind, gelten die Beiträge des Standard-Tarifs N.

11. Typklassen

- 1 Grundsatz
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw und Selbstfahrer-Vermiet-Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung unter anderem nach dem Typ des Fahrzeugs. Für Versicherungsverträge von Taxen und Mietwagen gilt dies nur in der Kaskoversicherung. Fahrzeuge desselben Herstellers und mit gleichem Aufbau bilden einen Fahrzeugtyp.

- 2 Vorläufige Typklassen
Bei neuen Fahrzeugen, über die noch keine gesicherten Schadenerfahrungen vorliegen, erfolgt eine vorläufige Typklassenzuordnung in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Schadenbedarf vergleichbarer Modelle.
Die vorläufige Typklassenzuordnung wird auf Anfrage von der Direktion bestimmt.
- 3 Zuordnung zu einer Typklasse
Jede Typklasse entspricht einer Beitragsklasse. Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs sind die in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II eingetragenen Hersteller- und Typschlüsselnummern.

12. Zusätzliche Merkmale

- 1 Kilometerklassen
a) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der jährlichen Kilometerfahrleistung.
b) Den Nachweis über die jährliche Kilometerfahrleistung erbringt der Versicherungsnehmer mittels schriftlicher Erklärung über den Kilometerstand zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns sowie einer Schätzung über die erwartete Gesamtfahrleistung innerhalb der nächsten 12 Monate. Bei Versicherungsverträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr hat der Versicherungsnehmer die voraussichtliche Kilometerfahrleistung für die Vertragsdauer auf das Jahr hochzurechnen und als jährliche Fahrleistung anzugeben.
- 2 Abstellort/Wohneigentum
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem überwiegenden Abstellort des Fahrzeugs und/oder danach, ob der Versicherungsnehmer als natürliche Person über selbstgenutztes Wohneigentum verfügt.
- 3 Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer/Halter
a) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Versicherungsnehmer bzw. auf den Halter.
b) Maßgebend für die Bestimmung des Fahrzeugalters ist unbeschadet einer eventuell in der Vergangenheit erfolgten Verwendungsänderung die Differenz zwischen dem Tag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf den Versicherungsnehmer bzw. Halter und dem Tag der Erstzulassung zum öffentlichen Verkehr; bei Übergang des Versicherungsvertrags tritt anstelle des Tages der Zulassung auf den bisherigen Versicherungsnehmer bzw. Halter der Tag der Zulassung auf den Erwerber.
c) Bei fehlenden Angaben wird die Differenz zwischen dem Tag des Vertragsbeginns und dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs zu Grunde gelegt.
- 4 Fahreralter/Fahrerkreis/Begleitetes Fahren
a) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Trikes und Quads richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter der Fahrer und bei Pkw zusätzlich nach dem Fahrerkreis und der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 Jahre.
b) Die Beitragsberechnung wird nicht berührt, wenn Fahrten durch andere Personen in begründeten Ausnahmesituationen (z. B. Kaufinteressenten, Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in ihrer Dienstausbübung, Notfallsituation) erfolgen. Fahrunsicherheiten infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gelten nicht als Ausnahmesituation.
c) Die Beitragsberechnung wird nicht berührt, wenn das Fahrzeug durch eine Person geführt wird, die am Begleiteten Fahren ab 17 Jahre teilnimmt. Dies gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und soweit die Voraussetzungen zu Sonder-Ersteinstufungen dem nicht entgegenstehen.
- 5 Nutzungsart
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der Art der Nutzung des Fahrzeugs.
- 6 Halterschaft
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist.
- 7 Kundentreue
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der Kundentreue, sofern für den Versicherungsnehmer seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Kfz-Versicherung bei der R+V Versicherungsgruppe besteht. Ein Haftpflicht-Vertrag ist ausreichend.

- 8 Familie mit jungen Fahrern
Familien mit jungen Fahrern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen Nachlass in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Pkw, soweit und solange die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- a) Für den Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner bestehen mindestens
- zwei Kfz-Verträge für Pkw, Camping-Kfz, Krafträder oder Leichtkrafträder bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG oder Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft sowie
 - zwei Komposit-/Unfall-Verträge (nicht Kfz-Unfall) bei der R+V Versicherungsgruppe.
- b) Der Pkw, für den der Nachlass in Anspruch genommen wird, darf nur vom Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie deren Kindern gefahren werden. Mindestens eine dieser Personen muss unter 23 Jahre alt sein.
- c) Der Nachlass ist auch für den Neuvertrag eines Kunden-Kindes möglich, der im Rahmen der Kunden-Kinder-Regelung nach Nr. 13 Absatz 1 abgeschlossen wird, sofern die Eltern darüber hinaus die Voraussetzungen nach a) erfüllen.
- Der Nachlass gilt nicht für Pkw in der Kfz-BranchenPolice, Kfz-FlottenPolice und im Großkunden-Tarif.
- 9 Aufbauarten
Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen, Lkw und Anhängern/Aufliegern richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der Aufbauart des jeweiligen Fahrzeugs.
- 10 Zahlungsperiode
Die Beiträge richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

13. Zusätzliche Sondereinstufungen

- 1 Sonder-Ersteinstufung in SF-Klasse 2 für Pkw von Kunden-Kindern
Wird auf ein Kind eines Kunden, das mindestens das 17. Lebensjahr vollendet hat und mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhaltspflichtig ist, erstmalig ein Pkw zugelassen und versichert, kann eine Sonder-Ersteinstufung in die SF-Klasse 2 erfolgen, wenn
- a) für einen Elternteil bereits ein Kfz-Vertrag für einen Pkw, ein Camping-Kfz, ein Kraftrad oder ein Leichtkraftrad bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG oder Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft besteht, der mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft ist, und
- b) für die Eltern oder das Kind ein Komposit-/Unfallvertrag (nicht Kfz-Unfall) bei der R+V Versicherungsgruppe besteht.
- 2 Übernahme von Sondereinstufungen des Vorversicherers
Bei einem Versichererwechsel von außerhalb der R+V Versicherungsgruppe können Sondereinstufungen des Vorversicherers übernommen werden, wenn die Sondereinstufung durch Einreichung eines geeigneten Nachweises (z. B. der letzten Beitragsrechnung) nachgewiesen wird. Bei der Übernahme von Sondereinstufungen innerhalb der R+V Versicherungsgruppe ist dieser Nachweis nicht notwendig.
- 3 VWB bei Sondereinstufung
Den tatsächlichen Schadenverlauf werden wir beim Vorversicherer abfragen, im Hintergrund fortführen und bei einem künftigen Versichererwechsel an den Nachversicherer weitergeben.

14. Anrechnung von Vorversicherungszeiten

Hatte der Versicherungsnehmer das gleiche oder das ersetzte Fahrzeug bereits auf seinen Namen versichert, so richtet sich die Einstufung nach den Vorversichererangaben (I.8 AKB).

15. Einstufung Ersatzfahrzeug

- 1 Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche SFR-Staffeln, so wird der Vertrag des Ersatzfahrzeugs - soweit nach I.6.2 AKB zulässig - nach der sich für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl von schadenfreien Jahren eingestuft.
- 2 Gilt der Vertrag für das ausgeschiedene Fahrzeug als unterbrochen und schadenbelastet (I.6.3 und I.3.5 AKB) und hat sich beides noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt, wird bei der Einstufung des Ersatzfahrzeugs erst die Unterbrechung und dann der Schaden berücksichtigt.

- 3 Eine Anrechnung des Schadenverlaufs ist ausgeschlossen, wenn nach unserem Tarif für das ausgeschiedene Fahrzeug eine Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit bzw. Anzahl der Schäden nicht vorgesehen ist.

16. Einstufung nach Versichererwechsel

Bei der Einstufung bzw. Umstufung in eine bestimmte Schadenfreiheitsklasse werden auch die von einem inländischen Vorversicherer bestätigten Schadenverläufe insoweit berücksichtigt, wie dies nach den bei uns geltenden Regelungen möglich und geboten ist. Die Anrechnung ausländischer Vorversicherungszeiten erfolgt nach Einzelfallprüfung. Beitragsangebote aufgrund der Schadenfreiheitsrabatt-Angaben aus Police oder Beitragsrechnung des Vorversicherers sind deshalb nur unter ausdrücklichem Berichtungsvorbehalt abzugeben.

17. Beitragspflichtige Ruheversicherung

- 1 **Haftpflicht-Ruheversicherung**
Besteht für ein Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Haftpflicht-Ruheversicherung für längstens 18 Monate abgeschlossen werden. Der Bruttobeitrag für die Haftpflicht-Ruheversicherung beträgt 50 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Ruheversicherung zugelassen und bei uns versichert, so wird der Beitrag für die Ruheversicherung auf den Beitrag für den Anschlussvertrag angerechnet.
- 2 **Teilkasko-Ruheversicherung**
Zusätzlich zu einer bei uns bestehenden Haftpflicht-Ruheversicherung ist eine Teilkasko-Ruheversicherung abschließbar. Der Beitrag für die Teilkasko-Ruheversicherung wird unter Zugrundelegung von 60 % des Jahresbeitrags für dieses Fahrzeug - bei Güterfahrzeugen generell nach Werkverkehr und bei Kraftomnibussen generell nach Sonstiger Kraftomnibus (WKZ 621) - und sodann anteilig nach der beantragten Dauer der Ruheversicherung berechnet.
- 3 **Vorzeitige Beendigung der Ruheversicherung durch Verkauf, Verschrottung oder sonstigen Wagniswegfall**
Veräußert oder verschrottet der Versicherungsnehmer das Fahrzeug vor Ablauf eines Jahres nach Abschluss der Ruheversicherung oder fällt es aus sonstigen Gründen innerhalb dieses Zeitraums weg, so wird der Beitrag anteilig nach der Dauer des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.
- 4 **Ausnahmen von der Ruheversicherung**
Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, für Camping-Kfz und Wohnanhänger sowie für Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks.

C. Produktlinien

18. KfzPolice

-
- Die KfzPolice-Basis und -Plus gelten in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung ausschließlich für Pkw. Die versicherten Sparten müssen aus einer Produktlinie stammen, eine Koppelung z. B. von KH-Basis und Kasko-Plus ist nicht möglich.
- 1 Die KfzPolice-Basis bietet eine Grundabsicherung der Haftpflicht- und Kaskoversicherung.
 - 2 Die KfzPolice-Plus bietet erweiterten Versicherungsschutz in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Darüber hinaus kann der Rabattschutz, die Differenzdeckung und/oder die Kasko-Extra-Versicherung vereinbart werden.
 - 3 Zu beiden Produktlinien können der Werkstattservice, die Fahrerschutz-Versicherung, die Insassen-Unfallversicherung, der Schutzbrief und der Schutzbrief Plus (Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief) abgeschlossen werden.

19. Kfz-BranchenPolice

-
- 1 Die Kfz-BranchenPolice gilt in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von den in der nachfolgend genannten Tabelle aufgeführten Risiken, sofern der Versicherungsnehmer mindestens drei nach der Kfz-BranchenPolice versicherbare Motorfahrzeuge bei uns versichert hat. Sollen zehn oder mehr Motorfahrzeuge in der Kfz-BranchenPolice versichert werden, sind Unterlagen zum Schadenverlauf einzureichen und die Zustimmung des Fachbereichs einzuholen.
Der Leistungsumfang bei Pkw basiert auf der KfzPolice-Plus.
Der Abschluss des Rabattschutzes oder des Werkstattservices ist hier nicht möglich.
Hinweis: Ab einer Fuhrparkgröße von mindestens zehn Motorfahrzeugen ist die Kfz-FlottenPolice empfehlenswert.

Versicherbare Risiken

- Kraftrad (WKZ 003),
 - Leichtkraftrad/-roller (WKZ 014, 024),
 - Trike und Quad (WKZ 030, 031),
 - Pkw (WKZ 112),
 - Camping-Kfz (WKZ 127),
 - Lieferwagen Werkverkehr (WKZ 251),
 - landwirtschaftliche Zugmaschine (WKZ 451),
 - Wohnanhänger (WKZ 541),
 - Anhänger landwirtschaftlicher Zugmaschinen (WKZ 551),
 - Anhänger/Auflieger Werk- und Privatverkehr (WKZ 581),
 - landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge (WKZ 702, 719).
- Nur über die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG versicherbar:
- Lkw Werkverkehr (WKZ 351),
 - Zugmaschine Werkverkehr (WKZ 401),
 - Wechselaufbauten (WKZ 571),
 - Lehr-, Werk- und Hotelomnibus (WKZ 621).

Eine abweichende Halterschaft ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen:

- Zulassung auf Geschäftsführer,
- zulassungsrechtliche Notwendigkeit (z. B. GbR).

Die Kfz-BranchenPolice kann für folgende Branchen vereinbart werden:

- Bauhaupt- und -nebengewerbe,
- Dienstleistungen,
- freie Berufe (z. B. Architekt, Arzt),
- Genossenschaften (einschließlich Verbund),
- Handel,
- Industrie,
- Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Garten- und Landschaftsbau),
- Vereine, Verbände und sonstige Organisationen,
- Öffentlicher Dienst und Gesundheitswesen,
- Handwerk ohne Bau.

- 2 Risikoselektion
Abweichend von den Annahmerichtlinien und diese insoweit verschärfend gilt ein Zeichnungsverbot für
 - Schaustellerfahrzeuge,
 - Fahrzeuge in Kurierdiensten, Eildiensten, Lieferservices oder Verteilerflotten,
 - Fahrzeuge von Heil- und Pflegediensten,
 - Güterfahrzeuge für Kiestransporte,
 - Güterfahrzeuge zur Heizöl-/Treibstoffbeförderung sowie zur Beförderung gefährlicher Güter,
 - Fahrzeuge von Expeditionen und Frachtführern,
 - Fahrzeuge im sonstigen, gewerblichen Güterverkehr.
- 3 Neben der Haftpflicht- und Kaskoversicherung ist der Abschluss weiterer Zusatzdeckungen (z. B. Fahrerschutz-Versicherung, Schutzbrief und Schutzbrief Plus) möglich.
- 4 Weitere Informationen, insbesondere zur SF-Ersteinstufung, können dem Anhang 3 der AKB entnommen werden.

20. Kfz-FlottenPolice

- 1 Die Kfz-FlottenPolice gilt in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung, sofern der Versicherungsnehmer mindestens zehn Motorfahrzeuge bei uns versichert hat. Der Leistungsumfang bei Pkw basiert auf der KfzPolice-Plus. Der Abschluss des Rabattschutzes oder des Werkstattservices ist hier nicht möglich.
Hinweis: Ab einer Fuhrparkgröße von mindestens 30 Motorfahrzeugen ist die Individualtarifizierung empfehlenswert.
- 2 Alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers werden anhand des Schadenverlaufs in eine einheitliche FlottenPolicen-Klasse (F-Klasse) eingestuft. Das gilt neben der Haftpflichtversicherung und Vollkasko auch in der Teilkasko. Die Ersteinstufung wird durch den Fachbereich vorgenommen. Hierfür sind Unterlagen zum Schadenverlauf und eine Beitragsberechnung mit 100 % Beitragssatz einzureichen.
- 3 Die Umstufung des gesamten Fuhrparks in eine andere F-Klasse erfolgt in Abhängigkeit von der Schadenquote zur nächsten Hauptfälligkeit.
- 4 Neben der Haftpflicht- und Kaskoversicherung ist der Abschluss von weiteren Zusatzdeckungen (z. B. Kasko-Extra-Versicherung, Fahrerschutz-Versicherung, Schutzbrief und Schutzbrief Plus) möglich.

D. Zusatzdeckungen

21. Fahrerschutz-Versicherung

Die Fahrerschutz-Versicherung ist eine frei wählbare Zusatzdeckung zu einer bei uns bestehenden Haftpflichtversicherung, sofern eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende Deckungssumme vereinbart wurde. Sie kann für Pkw und Camping-Kfz abgeschlossen werden.

22. Schutzbrief/Schutzbrief Plus

Der Schutzbrief und der Schutzbrief inklusive Auslandsschaden-Versicherung (Schutzbrief Plus) sind frei wählbare Zusatzdeckungen zu einer bei uns bestehenden Haftpflichtversicherung, sofern eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende Deckungssumme vereinbart wurde.

Der Schutzbrief kann für Pkw, Camping-Kfz, Lieferwagen, Krafträder und Leichtkrafträder abgeschlossen werden. Der Schutzbrief Plus kann für Pkw, Camping-Kfz, Krafträder und Leichtkrafträder abgeschlossen werden.

23. Kasko-Extra-Versicherung

Die Kasko-Extra-Versicherung ist eine frei wählbare Zusatzdeckung zu einer bei uns bestehenden Vollkasko. Sie kann für Pkw in der KfzPolice-Plus, Lkw, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger, Kraftomnibusse, Arbeitsmaschinen, Wechselaufbauten und Container abgeschlossen werden. Schäden zu dieser Zusatzdeckung belasten nicht den Vollkaskovertrag.

24. Differenzdeckung

- 1 Die Differenzdeckung ist eine frei wählbare Zusatzdeckung - für Leasing- oder über eine Bank kreditfinanzierte Neufahrzeuge - zu einer bei uns bestehenden Vollkasko. Der Abschluss dieser Zusatzdeckung ist auch bei Mietkauf möglich.
- 2 Bei Pkw ist der Abschluss nur in der KfzPolice-Plus und gegen einen Zuschlag in Höhe von 15 % auf den Vollkasko-Beitrag möglich. Für alle anderen Risiken beträgt der Zuschlag 20 %. Schäden zu dieser Zusatzdeckung belasten nicht den Vollkaskovertrag.

25. Rabattschutz

- 1 Der Rabattschutz ist für Pkw in der KfzPolice-Plus frei wählbar und kann entweder in der Haftpflichtversicherung oder in der Kombination Haftpflichtversicherung und Vollkasko gegen einen Zuschlag in Höhe von jeweils 25 % abgeschlossen werden, sofern sich der Pkw-Vertrag mindestens in der Schadenfreiheitsklasse SF 10 befindet. Bei einem Versichererwechsel zum 01.01. ist eine eventuelle Schadenrückstufung zu beachten.
- 2 Bei einem Fahrzeugwechsel ist der Rabattschutz neu zu beantragen.
- 3 Die Möglichkeit des Schadenrückkaufs bleibt unabhängig vom Rabattschutz bestehen. Der Versicherungsnehmer kann frei entscheiden, welchen Schaden er zurückkauft bzw. welcher Schaden unter den Rabattschutz fällt.
- 4 Der Abschluss des Rabattschutzes ist in der Kfz-BranchenPolice und in der Kfz-FlottenPolice nicht möglich.

26. Werkstattservice

- 1 Der Werkstattservice ist für Pkw zur Kaskoversicherung frei wählbar. Schließt der Versicherungsnehmer den Werkstattservice ab, reduziert sich der Kaskobeitrag.
- 2 Der Abschluss des Werkstattservices ist in der Kfz-BranchenPolice und in der Kfz-FlottenPolice nicht möglich.

Anhang: Schweres und unerwünschtes Geschäft

1. schweres Geschäft

WKZ	Wagnisart
072	Selbstfahrer-Vermiet-Zweirad
140	Mietwagen
150	Taxi
162	Selbstfahrer-Vermiet-Pkw
172	Selbstfahrer-Vermiet-Camping-Kfz
272	Selbstfahrer-Vermiet-Lieferwagen
359	Lehr-Lkw
361	Lkw, gewerblicher Güterverkehr
372	Selbstfahrer-Vermiet-Lkw
382	Lkw, Umzugsverkehr
411	Zugmaschine, gewerblicher Güterverkehr
591	Anhänger/Auflieger, gewerblicher Güterverkehr
532	Anhänger/Auflieger, Umzugsverkehr
542	Anhänger/Auflieger in Sonderausführung
561	Anhänger/Auflieger des DRK, ASB und andere
572	Selbstfahrer-Vermiet-Anhänger/Auflieger
571	Wechsellaufbau
651	Kraftomnibus, Linienverkehr
661	Kraftomnibus, Gelegenheitsverkehr
621	Sonstige Kraftomnibusse (Hotel-, Werk-, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse)
701	Abschleppwagen
702	Arbeitsmaschinen, Melkwagen
703	Fahrbare Küchen, Mannschafts- und Gerätewagen
705	Straßenreinigungs- und Müll-Kfz
707	Krankenwagen
709	Leichenwagen
712	Auto-/Mobilkran
713	Betonpumpe und -mischmaschine
719	Wagnisse, die nicht an anderer Stelle genannt sind (z. B. Autoschütter, Selbstfahrer-Vermiet-Zugmaschine, Fahrzeuge auf nicht-öffentlichem Gelände) Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen Fahrzeuge zur Treibstoff-/Heizölbeförderung

2. unerwünschtes Geschäft

Wagnisart
Risiken mit erhöhter Gefahr